

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

NETZNUTZUNGSENTGELTE STROM

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

Gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen.

Es handelt es sich bei den dargestellten Preisen um prognostizierte und daher nur um vorläufige Werte. Die abrechnungsrelevanten Preise für 2026 werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2026 veröffentlicht.

Die Albstadtwerke GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses der Landesregulierungsbehörde vor.



1. INFORMATIONEN ZU DEN NETZENTGELTEN UND WEITEREN NETZDIENSTLEISTUNGEN

1.1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen.

Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

1.2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Bei der Albstadtwerke GmbH kommen synthetische Lastprofile zur Anwendung.

Die Anwendungsgrenze für synthetische Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von maximal 100.000 kWh pro Jahr.

Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie ist Aufgabe der Albstadtwerke GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 3 MsbG getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzung und Bedingungen des Messstellenbetriebs von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb, die Erfassung und die Bereitstellung von Zählerwerten und die Wartung von Messeinrichtungen.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

1.4. Entgelte gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 26 KWKG zusätzlich zu dem Netzentgelt erhoben.

1.5. Entgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV erhoben.

1.6. Aufschläge gemäß § 17g EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß §17f EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

1.7. Berechnung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wie in Abschnitt 4 des untenstehenden Praxisleitfadens beschrieben, wird den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht der Netzbetreiber Albstadtwerke GmbH Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise (Quelle: www.eex.com/de) und monatlicher Lastprofile berechnet.

Die SLP Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

BDEW-Praxisleitfaden zur Ermittlung Mehr-/Mindermengen finden Sie als PDF-Datei unter diesem Preisblatt.

1.8. Berechnung von Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessions-Abgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

1.9. Aushilfsenergielieferungen

Aushilfslieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

1.10. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Einspeisung

Preise für die Einspeisung sind separat auf dem Preisblatt ausgewiesen.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

1.11. Sonstige Entgelte

Preise für die sonstigen Entgelte sind separat auf dem Preisblatt ausgewiesen.



2. NETZNUTZUNGSENTGELTE STROM

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%), sowie der Konzessionsabgabe, der KWKG-Aufschläge, der StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der AbLaV-Umlage.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Albstadtwerke GmbH diese Leistung erbringt.

2.1. Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahme im	Benutzungsdauer bis 2.500 h/a		Benutzungsdauer über 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz Netto	16,51	5,63	146,80	0,42
Umspannung zur NSp Netto	14,92	6,57	171,13	0,32
Niederspannungsnetz Netto	16,35	7,49	125,40	3,12

2.2. Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz (Netto)	24,47	0,42
Umspannung zur NSp (Netto)	28,52	0,32
Niederspannungsnetz (Netto)	20,90	3,12

Das Monatsleistungspreissystem muss im Vorfeld, vor Beginn des abrechnungsrelevanten Kalenderjahres vom Kunden/Lieferanten beantragt werden. Unterjährig kann das Preissystem nicht gewechselt werden.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

2.3. Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	90,00	6,54

Das pauschale Netznutzungsentgelt für Nachtspeicherheizungen beträgt:

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	90,00	3,27

Das pauschale Netznutzungsentgelt für Wärmepumpen beträgt:

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	90,00	4,36

2.4. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2026 –

Modul 1: Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung Netto		Gutschrift
Pauschale Netzentgeltreduzierung		116,28 €/a

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2: Netznutzung mittels Standardlastprofilen Netto		Arbeitspreis Cent/kWh
		2,62

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte Netto	Uhrzeiten	Arbeitspreis Cent/kWh
Standardtarif	06:00-17:00 21:00-00:00	6,54 ct/kWh
Hochtarif	17:00-21:00	8,90 ct/kWh
Niedrigtarif	00:00-06:00	1,31 ct/kWh

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 3
Zeitraum	01.01.– 31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
Anwendungszeitraum	Ja	Nein	Nein	Ja

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

2.5. Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung

Erfolgt die Ermittlung der Arbeit bzw. Leistung über eine Lastgangmessung oder gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV, sind die Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung anzusetzen.

Ansonsten sind die regulären Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung anzusetzen.

2.6. Entgelte für die Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 400 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 600 h p.a. in € pro kW und Jahr
Mittelspannung	45,85	55,02	64,19
Umspannung zur Niederspannung	49,74	59,69	69,64
Niederspannung	99,74	119,69	139,64



3. ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

3.1. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme mit Lastgangmessung

Kunden bei Entnahme mit Lastgangmessung	
	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb in €/Jahr
Mittelspannung-Lastgangmessung	757,00
Umspannung-Lastgangmessung	446,00
Niederspannung-Lastgangmessung	446,00

3.2. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme ohne Lastgangmessung

Kunden bei Entnahme ohne Lastgangmessung	
	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb in €/Jahr
Eintarifzähler	14,33
Zweitarifzähler	26,17
Elektrischerzähler (EDL21 nach §21b(3a) und 3b EnWG)	63,50
Meßwandlerzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	94,30
Prepaymentzähler	85,63
Wandlersatz Niederspannung	31,17
Wandlersatz Mittelspannung	210,80
Tarifschaltung/ Schaltgerät	13,36

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels, erfolgen auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Wünscht der Netzkunde ausdrücklich einen durch den Netzbetreiber abgelesenen Zählerstand bei der Abrechnung, werden hierfür folgende Kostenpauschalen zusätzlich in Rechnung gestellt:

Ablesung	Netto €/Ablesung
durch den Netzbetreiber	70,00

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §21 und §22 MsbG gelten separate [Preise und Regelungen](#).

3.3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Einspeisung mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
Mittelspannung-Lastgangmessung	757,00
Umspannung-Lastgangmessung	446,00
Niederspannung-Lastgangmessung	446,00

3.4. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Einspeisung ohne Lastgangmessung

Einspeisung ohne Lastgangmessung	
	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb In € / Jahr
Eintarifzähler	14,33
Zweitarifzähler	26,17
Elektrischerzähler (EDL21 nach §21b(3a) und 3b EnWG)	63,50
Meßwandlerzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	94,30
Prepaymentzähler	85,63
Wandlersatz Niederspannung	31,17
Wandlersatz Mittelspannung	210,80

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

4. AUFSCHLÄGE AUFGRUND DES GESETZES FÜR DIE ERHALTUNG, DIE MODERNISIERUNG UND DEN AUSBAU DER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Nicht privilegierte Letztverbräuche	n.n
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§27 bis 27c KWKG besteht)	0,05

Die Rechnungsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

5. AUFSCHLÄGE GEMÄSS „§ 19 STROMNEV UMLAGE“

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	n.n
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.n
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechnungsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

6. AUFSCHLÄGE GEMÄSS § 17 F ENWG (OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE)

Gemäß dem dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 EnWG festgelegt.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Nicht privilegierte Letztverbräuche	n.n
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§27 bis 27c KWKG besteht)	0,05

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

7. SONSTIGE ENTGELTE

Zusätzliche Leistungen	€/Stück	€/Jahr
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe		60,00
Pauschale für Summierung		252,00

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2026

Eine durch den Netznutzer verursachte Störung der ZFA:		
Störungspauschale 1 (während der Normalarbeitszeit)	55,00	
Störungspauschale 2 (außerhalb der Normalarbeitszeit)	75,00	
Sonderleistungen		
Mahnkosten ¹	4,50	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	90,00	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	350,00	

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



8. KONZESSIONSABGABE

	Innerhalb des Schwachlasttarifs Cent/kWh	Außerhalb des Schwachlasttarifs Cent/kWh
	0,61	
bis 25.000 Einwohner		1,32
bis 100.000 Einwohner		1,59
Sondervertragskunden ²		0,11



9. KOMMUNALRABATT

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.